569 Verordnung über das Naturschutzgebiet "Kesselmoor" in der Gemeinde Klein Berßen, Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland

Aufgrund der §§ 24, 28c, 29, 30, 34b, § 55 Abs. 3 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.4.1994 (Nds. GVBI. S.155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBI. S.161), wird verordnet:

# § 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Kesselmoor" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet "Kesselmoor" liegt in der naturräumlichen Einheit "Sögeler Geest".

- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5 000 und aus der mit veröffentlichten Karte im Maßstab 1:25 000 (Anlage). Sie verläuft an der Außenkante des dort dargestellten Rasters. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden beim Landkreis Emsland -Fachbereich Naturschutz-, der Gemeinde Klein Berßen und der Samtgemeinde Sögel aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG "Kesselmoor" ist als Flora-Fauna-Habitat-Gebiet 155 (Stadtveen, Kesselmoor, Süd-Tannenmoor) vollständig Bestandteil des europäischen Schutzgebietskonzeptes NATURA 2000.
- (5) Das Naturschutzgebiet ist ca. 3,7 ha groß.

### § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet "Kesselmoor" ist ein naturnahes Kleinstmoor mit intakter Hoch- und Übergangsmoor-Vegetation in einer Ausblasungsmulde.
- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des naturraumtypischen Kleinstmoores als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes und der Verhinderung von Nährstoffeinträgen.
- (3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
  - hochmoortypischer Vegetationskomplexe und
  - 2. hochmoortypischer Lebensgemeinschaften.
- (4) Das Naturschutzgebiet gemäß § 1 ist Teil des europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S.7, 1996 Nr. L 59 S.63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABI, EU Nr. L363 S.368).
- (5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG als FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch
  - den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
    - naturnahem Hochmoor und
    - b) Hochmoorgrünland und -heiden.
  - die Erhaltung und Förderung insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)

7110 Lebende Hochmoore Naturnahes, waldfreies wachsendes Hochmoor mit intak-

tem Wasserhaushalt und einer typischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, geprägt durch nährstoffarme Verhältnisse und einem Mosaik torfmoosreicher Bulten und Schlenken, einschließlich naturnaher Moorrandbereiche.

#### § 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
  - Hunde frei laufen zu lassen,
  - Zeiten und lagern,
  - Feuer anzünden,

- 4. wild lebende Tiere zu beunruhigen, zu fangen, zu töten oder zu entnehmen, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- Pflanzen zu zerstören oder zu entnehmen,
- im NSG und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Kites, Hubschraubern) zu starten; weiterhin ist es bemannten Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 150 m über dem NSG zu unterschreiten oder in diesem zu landen;
- Erstaufforstungen und sonstige Anpflanzungen in offen zu haltenden Bereichen durchzuführen.

## § 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 dieser Verordnung freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
  - 1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  - das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
    - durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie a) deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
    - zur Verkehrssicherung,
    - zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
    - zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
  - 3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wasser- und Landwege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforder-
  - 4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
  - die Nutzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; die Unterhaltung und Instandsetzung nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes). Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs.1 unterliegt jedoch
  - Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - Neuanlage von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen) ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - Ausbildung und Prüfung von Gebrauchshunden.
- (4) Freigestellt sind
  - Maßnahmen, die dem Erhalt und der Entwicklung der wertgebenden Lebensraumtypen dienen und mit der Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmt sind und
  - Maßnahmen und Vorhaben, die dem Schutz der wertgebenden und übrigen Vogelarten und der Entwicklung von deren Brut- und Lebensstätten dienen.
- (5) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

### § 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann erteilt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

### § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

### § 7 Hinweis

Die Funktionssicherung (i. S. von § 63 Bundesnaturschutzgesetz) wird gewährleistet. Die bestimmungsgemäße Nutzung der in verbindlichen Plänen für die Versorgung ausgewiesenen Fläche wird nicht eingeschränkt. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege sind zu berücksichtigen.

#### § 8 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der öffentlichen Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 oder § 5 erforderliche Zustimmung oder eine Befreiung erteilt wurde.

### § 9 In-Kraft-Treten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Naturdenkmal-Verordnung "Kesselmoor" (RABI. OS S. 132) vom 30.10.1938 außer Kraft.

Meppen, 01.10.2009

### LANDKREIS EMSLAND

Bröring Landrat

2 Anlagen zur Verordnung – Siehe Karten auf den Seiten 399 und 400